

## Jägerschaft FAQ II

Frage: Wie werden die Vorgaben welche die Bevölkerung betreffen überwacht und kontrolliert? Ferienprogramme, Sport, Pilzsucher, Spaziergänger, etc.?

Wir stehen hierzu mit den Ortpolizeibehörden der jeweiligen Kommunen sowie dem Polizeipräsidium Mannheim im Austausch.

Frage: In welchem Rhythmus werden die Kadaverteams im Kerngebiet suchen?

Je nach Verfügbarkeit von Suchgespannen wiederkehrend ca. alle 1 – 2 Wochen punktuell, aber in der Regel nicht flächig. Dies ist in erster Linie von der allgemeinen ASP-Lage im Land abhängig, wobei auch die Art der vorgefundenen Kadaverfunde berücksichtigt wird. Zudem werden die Untersuchungsergebnisse laufend bewertet und die Planungen entsprechend angepasst.

Frage: Die Bedingung für Ausrufung der Allgemeinverfügung war, mindestens ein ASP-Fall, dann wird ein Jagdverbot ausgerufen. Was sind die Bedingungen für die Aufhebung Jagdverbots / Rücknahme AV?

Frühestens sechs Monate nach dem letzten nachgewiesenen ASP-Fall bei Wildschweinen werden die Maßnahmen in der Regel aufgehoben. Hierzu stehen wir mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in engem Austausch.

Frage: Warum wird beim möglichen Jagdverbot nicht zwischen Bewegungsjagden und Jagdarten mit geringem Jagddruck wie Ansitz- und Pirschjagden unterschieden? Vor allem bei Ansitz- und Pirschjagden mit Schalldämpfer werden Wildschweine nicht wesentlich verschreckt oder versprengt, sondern ziehen als nicht territorial Tiere sowieso umher.

In der Pufferzone wird insoweit unterschieden, in der infizierten Zone gilt das Jagdverbot weitestgehend pauschal, um jegliche Beunruhigung zu vermeiden. Ziel ist, dass mögliche infizierte Tiere an Ort und Stelle in der infizierten Zone verbleiben und dort verenden. Hinsichtlich entsprechender Ausnahmen – etwa Erntejagden – stehen wir mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Austausch.

Frage: Warum ist die Konfiskatstelle Hirschberg geschlossen? Normales Fallwild zu entsorgen ist ein Problem geworden.

Die Konfiskatstelle in Hirschberg ist derzeit der Nutzung der Bergeteams des Rhein-Neckar-Kreises vorbehalten.

Frage: Wie soll mit Fallwild (nicht Schwarzwild) umgegangen werden? Da die Konfiskatstelle in Heddesheim für uns nicht mehr zugänglich ist.

Dieses ist in die Verwahrstelle nach Ketsch oder nach Bammental zu verbringen.

Frage: Ist auch die Fallenjagd in das Jagdverbot eingeschlossen?

Ja. Sollte eine Lockerung der Vorgaben seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgen können, wird die Jägerschaft unverzüglich informiert.

Frage: In 1.2.1 der Allgemeinverfügung ist erwähnt, dass der Jagdausübungsberechtigter gehalten ist erkennbar krankes Wild zu erlegen. Erstreckt sich das auf Begehungsscheininhaber oder nur auf die Pächter als Jagdausübungsberechtigte?

Dieses Recht kann auch vom Jagdausübungsberechtigten an seine Jagderlaubnis-scheininhaber übertragen werden.

Frage: Wann kann Fallwild in Hirschberg wieder in die Konfiskatstelle abgegeben werden?

Dies ist derzeit noch nicht absehbar.

Frage: Werden die Reviere auch nachts mit Drohnen überflogen?

Nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht.

Frage: Darf man in Sperrzone 1 um Wildschäden zu minimieren, Wildschweine aus Maisäckern drücken? Falls nicht, wer zahlt dann die Wildschäden?

In der Sperrzone I ist die Jagdausübung grundsätzlich erlaubt; lediglich Bewegungsjagden sowie der Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden. Sofern ein Einsatz von Hunden unterbleibt, ist dies möglich.

Frage: Ist es möglich, dass seitens des Landratsamt bzw. Veterinärbehörde ein Zettel zum Ausdrucken erstellt wird, den wir Jäger ausgeben können/dürfen?

Ein entsprechender Hinweiszettel befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird der Jägerschaft zeitnah zur Verfügung gestellt.

Frage: Sind die Gemeinden zuständig für die Aufklärung der Wald-/Naturbesucher?

Nein, grundsätzlich ist jeder Wald- und Naturbesucher vorrangig selbst verantwortlich sich mit den örtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Natürlich aber werden die Besuchenden durch Hinweisschilder welche sowohl an den Ortseingängen sowie an stark frequentierten Wegen aushängen, als auch durch Handflyer über die angeordneten Maßnahmen informiert. Ergänzend hierzu kann jeder Interessierte eine Vielzahl an Informationen auf den Homepages des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg nachlesen.

Frage: Ist es vorgesehen eine rechtliche Grundlage zu schaffen um den Pächtern die Pacht für die Zeit des Verbotes zu erlassen?

Wir sind hierzu in der Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.